

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/162 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem**

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die zum einen die Agentur für Arbeit und zum anderen die Städte und Kreise tragen, beteiligt sich der Bund grundsätzlich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Er will auf diese Weise sicherstellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Für das Jahr 2005 ist durch § 46 Abs. 6 SGB II eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 Prozent der genannten Leistung vorgesehen worden. Dieser Anteil ist aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II zum 1. Oktober 2005 zu überprüfen und mit Wirkung zum 1. Januar 2005 rückwirkend anzupassen. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 sollte außerdem der Anteil des Bundes im Jahr 2006 festgelegt werden.

#### **B. Lösung**

Die im Zuge der Ausschussberatungen angenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs sehen nunmehr vor, dass keine Revision vorgenommen wird und sich der Bund – wie bisher vorgesehen – für das Jahr 2005 an der Grundsicherung von Arbeitssuchenden in Höhe von 29,1 Prozent der genannten Leistung beteiligt. Auch für das Jahr 2006 wird eine Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft in Höhe von 29,1 Prozent festgesetzt, die ebenfalls nicht erneut überprüft werden soll.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Der Bund hat sich bislang für das Jahr 2005 mit einem Anteil von 29,1 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften beteiligt. Wird diese Beteiligung nun nicht mehr verändert, ergeben sich aufgrund der Kostenentwicklung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung Mehrausgaben gegenüber dem Ansatz im Bundeshaushalt von rd. 400 Mio. Euro.

Für das Jahr 2006 ist bei einer Bundesbeteiligung von 29,1 Prozent, ähnlich wie im laufenden Jahr, mit Ausgaben in Höhe von rd. 3,5 Mrd. Euro zu rechnen. Bislang waren hierfür im ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2006 noch keine Mittel eingeplant.

Für die Länderhaushalte ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, wenn die Länder die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedingten Einsparungen in vollem Umfang an die kommunalen Haushalte weiterleiten.

Für die kommunalen Haushalte ist durch § 46 Abs. 5 SGB II gesetzlich zugesichert, dass sie im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt insgesamt um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Durch die Regelungen dieses Gesetzes wird dies sichergestellt. Die der Bundesregierung gegenwärtig vorliegenden Daten zeigen, dass mit einer Bundesbeteiligung von 29,1 v.H. an den Leistungen für Unterkunft die tatsächliche Entlastung der Kommunen in den Jahren 2005 und 2006 deutlich mehr als 2,5 Mrd. Euro betragen wird.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 16/162 – in der nachstehenden Fassung – anzunehmen:

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen.“
  - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 ab dem Jahr 2007 wird durch Bundesgesetz geregelt.“
  - c) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Die Anlage zu § 46 Abs. 9 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2005

### Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Wolfgang Grotthaus**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Wolfgang Grotthaus

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/162 ist in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammengefasst.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind nach § 6 SGB II zum einen die Agentur für Arbeit und zum anderen die kommunalen Träger (Städte und Kreise). Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sich der Bund grundsätzlich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Er will auf diese Weise sicherstellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Für das Jahr 2005 ist durch § 46 Abs. 6 SGB II eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 v. H. der genannten Leistung vorgesehen worden. Dieser Anteil ist auf Grund von § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II zum 1. Oktober 2005 zu überprüfen und mit Wirkung zum 1. Januar 2005 rückwirkend anzupassen. Diese Überprüfung muss nach den Vorschriften der An-

lage zu § 46 Abs. 9 SGB II erfolgen. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 soll außerdem der Anteil des Bundes im Jahr 2006 festgelegt werden.

Zum einen soll der unzumutbare jährliche Überprüfungsdruck der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft beseitigt werden. Zum anderen soll mit Rücksicht auf Rechtssicherheit in einem weiteren Gesetzesvorhaben die Festschreibung der Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2007 erfolgen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

#### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 5. Sitzung am 14. Dezember 2005 den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/162) eingeführt, beraten und abgeschlossen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** legen dar, dass es bisher bei Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zu keiner Einigung hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten für Arbeitssuchende gekommen sei. Um dennoch Planungssicherheit für die Kommunen im Jahr 2006 herzustellen, sei es notwendig, die Höhe der Beteiligung des Bundes zunächst festzuschreiben, um in einem weiteren Schritt für den Zeitraum ab 2007 eine Einigung zu erarbeiten, bei welcher auf konfliktträchtige Revisionsmechanismen verzichtet werden könne.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte das zeitlich gedrängte parlamentarische Beratungsverfahren, begrüßte aber die Tatsache, dass die Kommunen durch den Gesetzentwurf nun doch noch erhebliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekämen und so eine gewisse Planungssicherheit erreicht werde. Sie wies darauf hin, dass die getroffene Regelung allerdings gewisse Risiken für den Bundeshaushalt beinhalte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass sie den Gesetzentwurf mittragen werde. Eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelung sei notwendig, aber in der Kürze der Zeit nicht realisierbar, so dass es unverzichtbar sei, diesen Kompromiss einzugehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hoben hervor, dass man die frühere Zusicherung der Entlastung der Kommunen natürlich weiterhin für richtig halte und daher den Gesetzentwurf mittragen werde. Auch sie stellten jedoch in Frage, inwieweit die von der Bundesregierung eingeplanten Mittel einer korrekten Berechnungsgrundlage entstammten.

Der Gesetzentwurf wurde einstimmig in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(11)33 und 16(11)37 angenommen.

#### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf und den Änderungs-

antrag verwiesen. Hinsichtlich geänderten oder eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II zum einen die Agenturen für Arbeit, zum anderen die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger).

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Für das Jahr 2005 ist durch § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II in der bislang geltenden Fassung eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 29,1 v. H. der genannten Leistungen vorgesehen. Darüber hinaus sehen die Vorschriften in § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II in der bislang geltenden Fassung eine Überprüfung der Bundesbeteiligung zum 1. März und 1. Oktober 2005 sowie eine Anpassung der Bundesbeteiligung zum 1. Januar des gleichen Jahres vor. Gemäß den Vorschriften in § 46 Abs. 7 und § 46 Abs. 8 SGB II in der bislang geltenden Form sind auch für die Folgejahre regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen der Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB II-Bezieher vorgesehen. Diese Überprüfungen müssen nach den Vorschriften der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II in der bislang geltenden Fassung erfolgen.

Das Verfahren regelmäßiger Überprüfungen und Anpassungen hat sich in der bislang vorgesehenen Form als nicht zweckmäßig herausgestellt, da die gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der Bundesbeteiligung zum Teil nicht die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen widerspiegeln.

Eine Verständigung konnte an dieser Stelle aber nicht erreicht werden. Daher wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2005 nicht revidiert und verbleibt bei 29,1 v. H. Für das Jahr 2006 wird entsprechend eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Un-

terkunft in Höhe von 29,1 v. H. festgesetzt, die ebenfalls nicht erneut überprüft werden soll. Auf diese Weise wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gesamtentlastung der Kommunen in den Jahren 2005 und 2006 voraussichtlich deutlich höher als 2,5 Mrd. Euro ausfallen.

Ergänzend wird im nächsten Jahr eine gesetzliche Neuregelung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung angestrebt, auf deren Grundlage der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft für die Jahre ab 2007 dauerhaft festgelegt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist ein regelmäßiger Überprüfungsmechanismus nicht mehr erforderlich. Die Regelungen hierzu in den Absätzen 7 bis 10 des § 46 SGB II sowie die Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II in der bislang geltenden Fassung können aufgehoben werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Der Bund hat sich bislang für das Jahr 2005 mit einem Anteil von 29,1 v. H. an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für SGB II-Bedarfsgemeinschaften beteiligt. Wird diese Beteiligung nun nicht mehr verändert, ergeben sich auf Grund der Kostenentwicklung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung Mehrausgaben gegenüber dem Ansatz im Bundeshaushalt von rd. 400 Mio. Euro.

Für das Jahr 2006 ist bei einer Bundesbeteiligung von 29,1 v. H., ähnlich wie im laufenden Jahr, mit Ausgaben in Höhe von rd. 3,5 Mrd. Euro zu rechnen. Bislang waren hierfür im ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2006 noch keine Mittel eingeplant.

Für die Länderhaushalte ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, wenn die Länder die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedingten Einsparungen in vollem Umfang an die kommunalen Haushalte weiterleiten.

Für die kommunalen Haushalte ist durch § 46 Abs. 5 SGB II gesetzlich zugesichert, dass sie im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt insgesamt um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Durch die Regelungen dieses Gesetzes wird dies sichergestellt. Die der Bundesregierung gegenwärtig vorliegenden Daten zeigen, dass mit einer Bundesbeteiligung von 29,1 v. H. an den Leistungen für Unterkunft die tatsächliche Entlastung der Kommunen in den Jahren 2005 und 2006 deutlich mehr als 2,5 Mrd. Euro betragen wird.

Berlin, den 14. Dezember 2005

**Wolfgang Grotthaus**  
Berichterstatter





